



KUNDMACHUNG

Verordnung

der Gemeindevertretung Koblach gemäß Beschluss vom 18.11.2019

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 11 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, sowie den §§ 9 und 10 Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 54/2011 idgF, werden die Monatsbezüge des Bürgermeisters sowie die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane der Gemeinde Koblach wie folgt verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 50 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Der Monatsbezug gebührt 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen, die in vier gleichen Teilen für das jeweilige Kalendervierteljahr zusammen mit dem Monatsbezug für März, Juni, September und Dezember auszuzahlen sind.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

- 1) Der Vizebürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung (12 mal pro Jahr) von 5 % gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine monatliche Entschädigung (12 mal pro Jahr) von 1,50 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung – mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes - gebührt für die Teilnahme an Sitzungen (Gemeindevertretung, Ausschüsse) ein Sitzungsgeld von 0,20 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (je Sitzung).
- 4) Die Obleute der Ausschüsse - mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes - erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von jeweils 0,20 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (je Sitzung).



GEMEINDE KOBLACH

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sonstiger Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung (LGBl.Nr. 66/2005 idgF).

§ 4 Auszahlung

Die in § 1 sowie § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Bezüge und Entschädigungen werden monatlich im Voraus, jeweils am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag ausbezahlt.

Alle übrigen Entschädigungen werden jeweils zum Jahresende, die Reisekosten nach Anfall, zur Auszahlung gebracht.

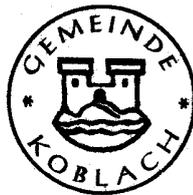
§ 5 Wertsicherung

Die in den §§ 1 und 2 festgelegten Bezüge und Entschädigungen erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 idgF.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Monatsbezüge des Bürgermeisters sowie die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane der Gemeinde Koblach vom 7.5.2007 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister



Gerd Hölzl



GEMEINDE KOBLACH

An der Amtstafel
angeschlagen am
abgenommen am

Zahl k004.0-3/2011-26
Koblach, den 20.11.2019

Gemeinde Koblach
Zl. k004.0-3/2011-26

Koblach, 20.11.2019

Ergeht nachrichtlich:

- An die
Bezirkshauptmannschaft

Schloßgraben 1
6800 Feldkirch

gem. § 84 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985

Anmerkung:

Die Kundmachung der Verlautbarung an der Amtstafel sowie im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Gemeinde Koblach erfolgt nach Verordnungsprüfung durch die BH Feldkirch

Der Bürgermeister
Gerd Hölzl

- Einschaltung im Gemeindeblatt
- Amtstafel und auf der Homepage
- z.d.A., k004.0-3/2011-26
- VO-Sammlung, Zl. 101



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur
und des Ausdrucks finden Sie unter

<http://koblach.at/amtssignatur>